

**Deutscher Bundestag**  
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/3355 (neu)**

(zu Drucksache 13/3035)

19. 12. 95

Sachgebiet 111

## **Berichtigung**

**zu der 2. Beschlußempfehlung und dem Bericht des Wahlprüfungsausschusses**  
**– Drucksache 13/3035 –**

**zu 36 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag**  
**eingegangenen Wahleinsprüchen**

**hier: Neudruck der Anlage 13 (Seite 31 bis 32)**



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 689/94 –  
des Herrn Eberhard Schraag,  
wohnhaft: Brachvogelweg 11, 88410 Bad Wurzach,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994  
hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 4. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß den Wählerinnen und Wählern in den Wahlkabinen der Stadt Bad Wurzach nur Bleistifte als Markierungsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Damit sei der Manipulation Tür und Tor geöffnet worden. Stimmzettel seien nach seinem Rechtsempfinden mit verbindlichen Willenserklärungen vergleichbar; sie dürften nicht die Möglichkeit der nachträglichen Abänderung durch Dritte bieten.

Er könne von einem konkreten Fall berichten, in dem die Gefahr bestanden habe, Stimmzettel zu manipulieren: Der Stimmzettel sei von dem Wähler mit einer handschriftlichen Bemerkung versehen worden und deshalb ungültig gewesen. Da sowohl die Kreuze wie auch die Bemerkung mit Bleistift geschrieben gewesen seien, hätte, wenn sich die Auszähler einig gewesen wären, aus der der ungültigen Stimmabgabe eine gültige gemacht werden können. Die Gefahr der Abänderung der Kennzeichnung sei bei der Verwendung von radierfähigem Schreibgerät grundsätzlich gegeben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verwendung von radierfähigen Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle begründet keinen Wahlfehler.

§ 50 Abs. 2 Bundeswahlordnung bestimmt lediglich, daß in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen soll. Eine Regelung, welcher Art dieser Schreibstift zu sein hat, besteht nicht. Es muß lediglich mittels eines Schreibstifts deutlich kenntlich gemacht werden, welchem Wahlvorschlag die Erst- und welchem die Zweitstimme gelten soll. Als Schreibstifte können Bleistift, Farbstift, Kopierstift, Tintenstift, Kugelschreiber, Faserstift oder Filzstift verwendet werden (vgl. BTDRs. 11/1805 vom 10. Februar 1988 (Anlage 5 und 21) und 11/7209 vom 21. Mai 1990 Anlage 2; WP-Gericht beim Hessischen Landtag, Staatsanzeiger Hessen 1984, S. 1178, 1182 (dort auch zur – zu verneinenden – Fälschungsgefahr bei Benutzung von Bleistiften). Eine Fälschung der Stimmzettel im Rahmen der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist aufgrund der Zusammensetzung der Wahlvorstände und der Öffentlichkeit der Auszählung unwahrscheinlich. Da jede Art von Schreibstift in der Wahlkabine ausgelegt werden kann, folgt schon daraus, daß der Wähler nicht verpflichtet ist, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen; er kann den Stimmzettel auch mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät kennzeichnen. In aller Regel ist die Verwendung eines eigenen Schreibwerkzeuges nicht geeignet, das Wahlgeheimnis zu verletzen. Auch die Schriftstärke (etwa kleine/„schwache“ Kennzeichen) beeinträchtigt die Gültigkeit der Stimmabgabe grundsätzlich nicht; lediglich bei besonders gelagerten Fallgestaltungen kann der Wille des Wählers zweifelhaft sein (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bundeswahlgesetz). Einen solchen konkreten Fall rügt der Einspruchsführer aber ausdrücklich nicht.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993),  
der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genann-  
ten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesver-  
fassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen ei-  
ner Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung  
des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.